

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das
Großherzogthum Baden**

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

Bedingte Injurien

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Bedingte Injurien.

Injuriöse Urtheile, welche mit einer bedingenden Voraussetzung in Zusammenhang gebracht sind, sind nicht strafbar, wenn sie durch die Bedingung als gerechtfertigt erscheinen. Wer mir nachsagt, daß ich der Urheber des zum Nachtheile des X. verübten Diebstahls sei, den darf ich einen Verläumder nennen, ich muß also wohl auch berechtigt sein, dieses Urtheil an die Voraussetzung zu knüpfen: „wenn du mir nachredest, oder wenn du das Gerücht ic. verbreitet hast.“ Es ergibt sich dies aus den allgemeinen Grundsätzen über die Strafbarkeit injuriöser Handlungen.

Mit dem Beweise der Wahrheit, daß ich den X. wirklich bestohlen habe, verliert die Bedingung jene Wirksamkeit, welche mein damit in Zusammenhang gebrachtes Urtheil straflos macht.

Außerdem sind bedingte Injurien eben so strafbar, wie unbedingte *).

Es ist keine bedingte Injurie, wenn ich sage: „wenn du mir noch einmal so lieblos begegnest, so werde ich mich an deiner Ehre auf eine Weise vergreifen, die dir sehr beschwerlich fallen wird,“ sondern die Androhung einer Injurie.

Ist die vorausgesetzte Bedingung so beschaffen, daß sie das damit in Zusammenhang gebrachte Urtheil nicht rechtfertigt, sondern dasselbe vielmehr als ein albernes darstellt, so verhält es sich damit, wie mit unbedingten Urtheilen von gleichem Gehalte.

Zweifelhaften Aeußerungen muß jener Sinn beigelegt werden, welcher dem Angeklagten günstig ist, und dem Rechte der freien Rede entspricht.

„Richtigkeit des kränkenden Urtheils wirklich aus Irrthum oder Mißverständnis hervorgieng und die unsichhaltigen Gründe nicht bloß zum Schein vorgegeben sind, um loshafterweise Etwas zu behaupten, was vor der kalten Vernunft nicht bestehen kann.“

*) Weber a. a. D. I. S. 170. „Wenn aber die Wahrheit des zur Bedingung gemachten mich allerdings zu dem, was ich gesagt, berechtigt haben würde, so bin ich unstreitig von aller Verantwortung frei, sobald ich die Bedingung in factio gehörig darthun kann.“ Feuerbach S. 290. U. M. sind:

Selter Lehrb. des gemeinen deutschen Criminalrechts 1833, S. 329, Note 9.

Abegg a. a. D. S. 409.